

1 KEINE ARMUT



1.1 Extreme Armut beseitigen

Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen.



1.2 Armut mindestens halbieren

Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken.



1.3 Sozialschutz- systeme umsetzen

Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen.



1.4 Gleicher Zugang zu Eigentum und (Finanz-)Dienst- leistungen

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, Erbschaften, natürliche Ressourcen, geeignete neue Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben.



1.5
Widerstandsfähigkeit gegen Klimawandel, wirtschaftliche und soziale Schocks

Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern.



1.a
Ressourcen für Maßnahmen zur Beseitigung von Armut

Eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen.



1.b
Armutorientierte und geschlechtersensible Politik

Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene solide politische Rahmen auf der Grundlage armutorientierter und geschlechtersensibler Entwicklungsstrategien schaffen, um beschleunigte Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen.

Die Ziele für Nachhaltige Entwicklung und ihre Zielvorgaben („Unterziele“)

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) wurden im Jahr 2015 von allen 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (United Nations - UN) beschlossen. Sie umfassen 17 Ziele, die bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen, um allen Menschen ein besseres Leben zu ermöglichen und den Planeten zu schützen. Sie beinhalten sowohl soziale, umweltpolitische als auch wirtschaftliche Zielvorgaben.

Die SDGs sind ein zentraler Bestandteil der sogenannten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der gemeinsamen Vision der UN-Mitgliedstaaten für eine bessere und gerechtere Welt. Die Ziele müssen von allen Staaten der Welt umgesetzt werden. Wirtschaftlich starke Länder wie Deutschland sind zusätzlich zur Umsetzung im eigenen Land auch in der Pflicht, durch Entwicklungszusammenarbeit und durch eine Veränderung der eigenen Wirtschafts- und Lebensweise zum Erreichen der Ziele in anderen Regionen auf der Welt beizutragen.

Die 17 SDGs besitzen konkrete Zielvorgaben, die umgangssprachlich auch ‚Unterziele‘ genannt werden. Im Englischen werden die übergeordneten Ziele als ‚Goals‘, die Zielvorgaben als ‚Targets‘ bezeichnet. Ein Blick auf die 169 Zielvorgaben macht deutlich, dass die SDGs und die Agenda 2030 noch mehr beinhalten, als die übergeordneten Ziele nahelegen – so geht es bei SDG 6 beispielsweise nicht nur um Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung, sondern auch um den Schutz von See- und Flusssystemen.

2 KEIN HUNGER



2.1 Allgemeiner Zugang zu sicherer und nährstoffreicher Nahrung

Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben.



2.2 Mangelernährung beenden

Bis 2030 alle Formen der Mangelernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen.



2.3 Produktivität und Einkommen kleiner Nahrungsproduzenten verdoppeln

Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, u.a. durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung.



2.4 Nachhaltige Nahrungsproduktion und resiliente Landwirtschaft

Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern.



2.5 **Genetische Vielfalt in der Nahrungs- produktion bewahren**

Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart.



2.a **Ländliche Infrastruktur, Agrarforschung, Technologie und Genbanken**

Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern.



2.b **Handelsbarrieren und -verzerrungen auf Agrarmärkten verhindern**

Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha-Entwicklungsrunde.



2.c **Stabile Märkte für Nahrungs- rohstoffe**

Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen.



Die SDGs: eng miteinander verwoben und unteilbar

Ein Grundgedanke der SDGs ist es, dass alle Ziele miteinander verbunden sind und sich gegenseitig bedingen. Das bedeutet, dass es nicht möglich und sinnvoll ist, nur ein einzelnes Ziel umzusetzen, sondern dass die gesamte Agenda unteilbar ist und zusammengedacht werden soll.

Tatsächlich ergeben sich bei der Umsetzung der SDGs Synergien. Damit ist gemeint, dass die Ziele zusammenwirken von Maßnahmen zur Umsetzung eines bestimmten Ziels oft viele weitere Ziele profitieren. Pflanz man einen Baum, trägt dies sowohl zum Klimaschutz (SDG 13) als auch zur Biodiversität (SDG 15) und aufgrund seines Beitrags zu besserer Luft auch zur Gesundheit (SDG 3) bei. Ebenso existieren aber auch Interessenkonflikte. So kann (gerecht verteilte) wirtschaftliche Entwicklung zur Bekämpfung von Armut beitragen, birgt aber auch neue Gefahren für den Umwelt- und Klimaschutz.

SDG 2 ist nicht nur eng verknüpft mit den Zielen zum Schutz der Biodiversität (SDG 15) und des Klimas (SDG 13). Es hängt auch mit dem Ziel zum Schutz und der Nutzung der Ozeane (SDG 14), zu dem Vorgaben zur nachhaltigen Fischerei gehören, oder dem Ziel zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion (SDG 12), das eine Zielvorgabe gegen Nahrungsmittelverschwendung beinhaltet, zusammen.



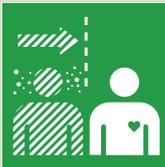
3.1
Müttersterblichkeit reduzieren

Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken.



3.2
Alle vermeidbaren Todesfällen bei Kleinkindern verhindern

Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen auf höchstens 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren auf höchstens 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken.



3.3
Übertragbare Krankheiten bekämpfen

Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen.



3.4
Sterblichkeit durch nichtübertragbare Krankheiten reduzieren und psychische Gesundheit fördern

Bis 2030 die vorzeitige Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern.



3.5
Prävention und Behandlung von Alkohol- und Suchtmisbrauch

Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtmisbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken.



3.6
Todesfälle und Verletzungen durch Verkehrsunfälle halbieren

Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Straßenverkehrsunfällen weltweit halbieren.



3.7
Allgemeiner Zugang zu Sexual- und Reproduktionsmedizin, Familienplanung und Aufklärung

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten.



3.8
**Allgemeine
Gesundheits-
versorgung
erreichen**

Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen.



3.9
**Todesfälle und Er-
krankungen durch
Chemikalien und
Verschmutzung er-
heblich verringern**

Bei 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern.



3.a
**WHO-Abkommen
zur Eindämmung
des Tabak-
gebrauchs
umsetzen**

Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern in geeigneter Weise stärken.



3.b
**Entwicklung und
Universellen
Zugang zu Bezahl-
baren Impfstoffen
und Medikamen-
ten fördern**

Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit [...].



3.c
**Gesundheits-
finanzierung und
Ausbildung von
Fachkräften in Ent-
wicklungsländern
erhöhen**

Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen.



3.d
**Frühwarnsysteme
für globale Gesun-
deheits-
risiken
verbessern**

Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominderung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken.



4 HOCHWERTIGE BILDUNG



4.1
**Universeller
Zugang zu kosten-
loser und hoch-
wertiger Primär-
und Sekundar-
schulbildung**

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt.



4.2
**Universeller
Zugang zu
hochwertiger
frühkindlicher
Erziehung**

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind.



4.3
**Gleicher Zugang
zu fachlicher,
beruflicher
und tertiärer
Bildung**

Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten.



4.4
**Mehr Menschen
mit beruflicher
Qualifikation
und menschen-
würdiger
Beschäftigung**

Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen.



4.5
Alle Formen von Diskriminierung im Bildungsbereich beenden

Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten.



4.6
Universelle Kenntnisse beim Lesen, Schreiben und Rechnen erreichen

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen.



4.7
Bildung für nachhaltige Entwicklung und Wertschätzung kultureller Vielfalt

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung.



4.a
Sichere und inklusive Bildungseinrichtungen bauen

Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderungs- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten.



4.b
Hochschulstipendien für Entwicklungsländer ausweiten

Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen.



4.c
Angebot an qualifizierten Lehrkräften in Entwicklungsländern erhöhen

Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen.



5 GESCHLECHTER- GLEICHHEIT



5.1
**Diskriminierung
von Frauen
und Mädchen
beenden**

Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden.



5.2
**Gewalt gegen
und Ausbeutung
von Frauen
und Mädchen
beseitigen**

Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen.



5.3
**Zwangsheirat
sowie
Genital-
verstümmelung
beenden**

Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen.



5.4
**Unbezahlte Pflege-
und Hausarbeit
wertschätzen und
geteilte Verant-
wortung fördern**

Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen.



5.5
Volle Teilhabe von Frauen bei Entscheidungen - Chancengleichheit bei Führungsrollen

Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen.



5.6
Allgemeiner Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten

Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart.



5.a
Gleiche Rechte auf wirtschaftl. Ressourcen, Zugang zu Eigentum und Finanzdienstleistungen

Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.



5.b
Selbstbestimmung von Frauen durch Kommunikationstechnologien fördern

Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern.



5.c
Politik und Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken.

Prozedurale Ziele

Neben den inhaltlichen Unterzielen besitzen die SDGs auch sogenannte prozedurale Zielsetzungen. Statt mit Ziffern sind sie mit einem Buchstaben gekennzeichnet. Anders als die sonstigen Zielvorgaben stellen sie nicht ein erstrebenswertes ‚Endziel‘ dar, sondern betreffen die Art und Weise, wie die SDGs erreicht werden können. Häufig beinhalten sie Vorgaben zur Finanzierung, zur internationalen Zusammenarbeit sowie zum Technologietransfer und Wissensaustausch zwischen Ländern.

6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR- EINRICHTUNGEN



6.1 Sauberes und bezahlbares Trinkwasser

Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen.



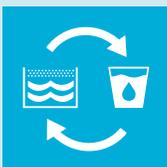
6.2 Angemessene und gerechte Sanitär- versorgung und Hygiene

Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen.



6.3 Wasserqualität, Abwasserbehand- lung und sichere Wiederverwen- dung verbessern

Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern.



6.4 Effizienz der Wassernutzung steigern und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten

Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern.



6.5
**Integrierte
Bewirtschaftung
der Wasser-
ressourcen**

Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit.



6.6
**Wasser-
verbundene
Ökosysteme
schützen und
wieder-
herstellen**

Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen.



6.a
**Unterstützung
bei Wasser- und
Sanitärversorgung
von Entwick-
lungsländern
ausbauen**

Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien.



6.b
**Mitwirkung
lokaler Gemein-
wesen bei Wasser-
bewirtschaftung
und Sanitär-
versorgung**

Die Mitwirkung der Gemeinden an der Verbesserung des Wasser- und Abwassermanagements unterstützen und verstärken.

Indikatoren und Messbarkeit

Zusätzlich zu den Zielvorgaben gibt es zu jedem SDG eine Anzahl von Indikatoren, mithilfe derer der Stand der Umsetzung der SDGs weltweit und in einzelnen Ländern gemessen werden kann. Eine erste offizielle Liste an Indikatoren wurde im Jahr 2017, also zwei Jahre nach Verabschiedung der SDGs, durch die UN-Generalversammlung beschlossen. Damals wurde auch vereinbart, die Liste jährlich zu überarbeiten und bei Bedarf anzupassen. Die offizielle Liste der derzeit 231 Indikatoren wird von der UN-Statistikabteilung veröffentlicht: unstats.un.org/sdgs/indicators/indicators-list/

Einige Indikatoren werden auch zur Messung mehrerer Zielvorgaben genutzt. Die Suche nach geeigneten Indikatoren ist auch lange nach der Verabschiedung der SDGs weiter ein politisch umstrittener Prozess. Dies liegt daran, dass die Wahl unterschiedlicher Indikatoren bestimmte Länder bevorzugen könnte. Vor allem aber ist es oft gar nicht so einfach, aussagekräftige Indikatoren zu finden, zu denen es ausreichende und vergleichbare Daten gibt. Vor allem in kleineren und wirtschaftlich weniger starken Ländern mangelt es oft an der Verfügbarkeit von Daten.

Neben der offiziellen Liste an Indikatoren gibt es mittlerweile in der Wissenschaft und Politik auch andere Ansätze, um die Umsetzung der SDGs auf verschiedenen Ebenen, z.B. in Kommunen, zu erfassen.



7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE



7.1
**Allgemeiner
Zugang zu
bezahlbarer
und moderner
Energie**

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern.



7.2
**Anteil erneuer-
barer Energie
global deutlich
erhöhen**

Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen.



7.3
**Steigerungsrate
der Energie-
effizienz
verdoppeln**

Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln.



7.a
**Zugang zu
Forschung, Techno-
logie und Investi-
tionen für saubere
Energie fördern**

Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und sauberere Energietechnologien fördern.



7.b Energiedienstleistungen in Entwicklungsländern ausbauen

Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen.



Schlechter Umsetzungsstand

Die Umsetzung der SDGs geht nur schleppend voran. Laut des SDG-Berichts der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2024 ist die Welt nur bei 17 Prozent der Zielvorgaben auf dem Weg, diese bis zum Jahr 2030 tatsächlich zu erreichen. Gleichzeitig gibt es bei einer zunehmenden Anzahl an Zielvorgaben sogar Rückschritte.

Als Gründe für die stockende Umsetzung werden häufig die Corona-Pandemie oder die zunehmende globale Polarisierung in Folge des Angriffskriegs gegen die Ukraine genannt. Beide Ereignisse machen deutlich, dass vermeintlich örtlich oder thematisch begrenzte Entwicklungen Auswirkungen auf die Umsetzung aller SDGs weltweit haben können. So hat der Ukraine-Krieg zu Hungersnöten und steigenden Preisen an vielen anderen Orten der Welt geführt und die Aufmerksamkeit vieler Länder des Globalen Nordens von Entwicklungszusammenarbeit auf ihre Verteidigungsfähigkeit verschoben. Die Corona-Pandemie war zwar zuallererst eine Gesundheitskrise, aber hatte zum Beispiel auch Auswirkungen auf Bildungsgerechtigkeit infolge von Schulschließungen. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie wiederum haben zu rückläufigen Steuereinnahmen und damit zu weniger Mitteln für die Umsetzung der SDGs geführt.

Trotzdem würde es zu kurz greifen, das Scheitern der Umsetzung allein in der Pandemie oder dem Ukraine-Krieg zu sehen: Auch vor diesen Ereignissen zeigte sich bereits, dass die Umsetzung der SDGs weit hinter den Ansprüchen zurückgeblieben ist. Deshalb ist es auch weiterhin unerlässlich, strukturelle Hindernisse, die einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der SDGs im Wege stehen, zu erkennen und anzugehen. Dazu gehören etwa Wirtschaftssysteme, die auf der Ausbeutung von Menschen und Planet fußen, der immer weiter zunehmende Konsum, die weiterhin ansteigende Ausbeutung von Rohstoffen oder nicht-nachhaltige Subventionen.



8.1
**Nachhaltiges
Wirtschafts-
wachstum**

Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten.



8.2
**Wirtschaftliche
Produktivität
durch Diversifizie-
rung und
Innovation
erhöhen**

Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren.



8.3
**Maßnahmen zur
Schaffung von
Arbeitsplätzen
und Unterstützung
von Unternehmen**

Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen.



8.4
**Ressourceneffi-
zien verbessern
- wachstum und
Umweltzerstörung
entkoppeln**

Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen.



8.5
**Vollbeschäftigung
und menschen-
würdige Arbeit mit
gleichem Entgelt**

Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen.



8.6
**Jugendarbeits-
losigkeit ver-
ringern, Schul- und
Berufsausbildung
verbessern**

Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern.



8.7
Moderne Sklaverei, Zwangsarbeit, Menschenhandel und Kinderarbeit abschaffen

Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen.



8.8
Arbeitsnehmer-Rechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen fördern

Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern.



8.9
Nachhaltigen Tourismus fördern

Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert.



8.10
Allgemeiner Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.



8.a
Handelshilfe erhöhen

Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder.



8.b
Globale Strategie für Jugendbeschäftigung

Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den globalen Beschäftigungspakt der internationalen Arbeitsorganisation umsetzen.



9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR



9.1 Nachhaltige, inklusive und widerstands- fähige Infrastruk- tur aufbauen

Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen.



9.2 Nachhaltige und inklusive Industrialisierung fördern

Eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln.



9.3 Zugang kleiner Unternehmen in Entwicklungslän- dern zu Finanz- dienstleistungen verbessern

Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich günstiger Kredite, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen.



9.4 Infrastruktur und Industrie für Nachhaltigkeit nachrüsten

Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen.



9.5
Forschung verbessern und technologische Kapazitäten ausbauen

Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen.



9.a
Förderung nachhaltiger Infrastruktur in Entwicklungsländern

Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern.



9.b
Technologieentwicklung und industrielle Diversifizierung in Entwicklungsländern fördern

Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich.



9.c
Universeller Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie

Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen.

Finanzierung der SDGs

Um die SDGs zu erreichen, braucht es ausreichend finanzielle Mittel. Die Notwendigkeit der Finanzierung und insbesondere der Unterstützung wirtschaftlich weniger stark entwickelter Länder bei der Umsetzung der SDGs wird deshalb in vielen Zielvorgaben benannt.

Derzeit reichen die weltweiten Mittel zur Finanzierung der SDGs bei Weitem nicht aus. Rückläufige Steuereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie und der globalen Wirtschaftslage sowie gestiegene Kosten für andere Politikbereiche infolge globaler Krisen und Konflikte haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass finanzielle Mittel für die Umsetzung der SDGs gekürzt worden sind.

Dies führt dazu, dass Hunger und Armut in den vergangenen Jahren weltweit wieder zugenommen haben. Das ist auch aus finanzieller Sicht nicht nachhaltig. Zahlreiche Studien zeigen, dass beispielsweise die Kosten für die Anpassung an den Klimawandel zukünftig noch deutlich teurer werden, wenn nicht frühzeitig und nachhaltig gegengesteuert wird.



10 WENIGER UNGLEICHHEITEN



10.1
**Einkommens-
ungleichheiten
reduzieren**

Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten.



10.2
**Soziale,
wirtschaftliche
und politische
Inklusion**

Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, „Rasse“, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.



10.3
**Chancengleichheit
sicherstellen und
Diskriminierung
beenden**

Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht.



10.4
**Fiskalische und
Sozialschutz-
Maßnahmen
beschließen,
die Gleichheit
fördern**

Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen.



10.5
**Regulierung
der globalen
Finanzmärkte
und -institutionen
verbessern**

Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken.



10.6
**Verbesserte Mit-
sprache von Ent-
wicklungsländern
in Wirtschafts-
und Finanz-
institutionen**

Eine bessere Vertretung und verstärkte Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in den globalen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen sicherstellen, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen.



10.7
**Geordnete,
sichere und
reguläre
Migration
erleichtern**

Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen ermöglichen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik.



10.a
**Besondere und
differenzierte
Behandlung von
Entwicklungs-
ländern**

Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation anwenden.



10.b
**Entwicklungshilfe
und Investitionen
zur Unterstützung
der am wenigsten
entwickelten
Staaten**

Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) und Finanzströme einschließlich ausländischer Direktinvestitionen in die Staaten fördern, in denen der Bedarf am größten ist, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Programmen.



10.c
**Transaktions-
kosten für
Überweisungen
von Migrantinnen
und Migranten
senken**

Bis 2030 die Transaktionskosten für Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen.



11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN



11.1 Sicherer und bezahlbarer Wohnraum

Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren.



11.2 Bezahlbare und nachhaltige öffentliche Verkehrssysteme

Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen.



11.3 Inklusive und nachhaltige Stadtplanung

Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken.



11.4 Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes

Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und Weltnaturerbes verstärken.



11.5
**Negative
Folgen von
Naturkatastrophen
verringern**

Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten direkten wirtschaftlichen Schäden im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen.



11.6
**Von Städten
ausgehende
Umweltbelastung
reduzieren**

Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung.



11.7
**Allgemeiner
Zugang zu sicheren
und inklusiven
Grünflächen und
öffentlichen
Räumen**

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.



11.a
**Nationale
und regionale
Entwicklungs-
planung**

Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen.



11.b
**Maßnahmen
zu Inklusion,
Ressourceneffizienz
und
Widerstands-
fähigkeit**

Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenerisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen.



11.c
**Unterstützung
der am wenigsten
entwickelten
Länder beim Bau
nachhaltiger
Gebäude**

Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen.





12.1
**Zehnjahres-
Programm für
nachhaltige
Konsum- und
Produktions-
muster umsetzen**

Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer.



12.2
**Nachhaltige
Bewirtschaftung
und Nutzung
der natürlichen
Ressourcen**

Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen.



12.3
**Globale
Nahrungsmittel-
verschwendung
halbieren**

Bis 2030 die weltweiten Lebensmittelabfälle pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Lebensmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern.



12.4
**Umweltverträg-
licher Umgang
mit Chemikalien
und Abfällen**

Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken.



12.5
**Abfallaufkommen
deutlich
verringern**

Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Recycling und Wiederverwendung deutlich verringern.



12.6
**Unternehmen
zu nachhaltigen
Verfahren und
Nachhaltigkeits-
Berichterstattung
ermutigen**

Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen.



12.7
**Nachhaltige
Verfahren bei
öffentlichen
Beschaffungen
fördern**

In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten.



12.8
**Allgemeines
Bewusstsein
für nachhaltige
Lebensweisen
fördern**

Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen.



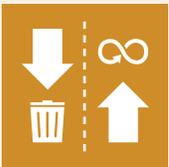
12.a
**Stärkung der
Kapazitäten von
Entwicklungs-
ländern zu nach-
haltigem Konsum
und Produktion**

Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen.



12.b
**Beobachtung der
Auswirkungen
von nachhaltigem
Tourismus**

Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden.



12.c
**Zu verschwenderi-
schem Verbrauch
verleitende Markt-
verzerrungen
abbauen**

Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden.

13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ



13.1 **Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit**

Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken.



13.2 **Klimaschutzmaßnahmen in Politik und Planung einbeziehen**

Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen.



13.3 **Bewusstsein und Kapazitäten schaffen**

Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern.



13.a
**Umsetzung
der UN-Klima-
rahmen-
konvention**

Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird.



13.b
**Ausbau von
Planungs- und
Management-
kapazitäten**

Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen.

Die SDGs stehen nicht im luftleeren Raum

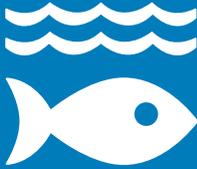
Die SDGs stehen nicht isoliert, sondern sind in ein Konstrukt aus internationalen Abkommen und Beschlüssen eingebettet. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unterstreicht auch die enge Verzahnung zwischen den SDGs und den Menschenrechten. Viele SDG-Zielvorgaben gehen Hand in Hand mit teilweise schon länger existierenden Menschenrechten, etwa dem Recht auf Nahrung.

Eng verknüpft sind die SDGs auch mit dem Pariser Klimaabkommen, das Ende 2015 – nur wenige Wochen nach Verabschiedung der SDGs – von der damaligen UN-Klimakonferenz beschlossen wurde. Einige Zielvorgaben verweisen auch explizit auf andere Abkommen und Vereinbarungen innerhalb der Vereinten Nationen.

Beispiele sind zum Beispiel SDG 11 zu nachhaltiger Stadtentwicklung und SDG 12 zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion, die auf den sogenannten Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge (SDG 11b) und den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12.1) verweisen.



14 LEBEN UNTER WASSER



14.1 Meeres- verschmutzung verringern

Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern.



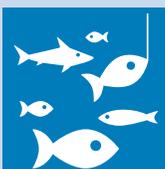
14.2 Ökosysteme schützen und wieder- herstellen

Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden.



14.3 Versauerung der Ozeane verringern

Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen.



14.4 Nachhaltige Fischerei

Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzestmöglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert.



14.5
**Küsten- und
Meeresgebiete
erhalten**

Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten.



14.6
**Zu Überfischung
beitragende
Subventionen
beenden**

Bis 2020 Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine [...] besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte.



14.7
**Wirtschaftliche
Vorteile durch
nachhaltige
Nutzung der
Ozeane steigern**

Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus.



14.a
**Wissenschaftliche
Kenntnisse,
Forschung und
Technologie**

Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken.



14.b
**Kleinfischerinnen
und -fischer
unterstützen**

Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten.



14.c
**Internationales
Seerecht um- und
durchsetzen**

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird.





15.1
Land- und Süßwasser-Ökosysteme erhalten und wiederherstellen

Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten.



15.2
Entwaldung beenden und geschädigte Wälder wiederherstellen

Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen.



15.3
Wüstenbildung bekämpfen und Flächen wiederherstellen

Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die degradierten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine bodendegradationsneutrale Welt anstreben.



15.4
Bergökosysteme erhalten

Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken.



15.5
Biodiversität und Lebensräume schützen

Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern.



15.6
Vorteile genetischer Ressourcen gerecht verteilen

Die gerechte und gleichmäßige Verteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart.



15.7
Wilderei und Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten beenden

Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen.



15.8
Ausbreitung invasiver Arten verhindern

Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen.



15.9
Biodiversität in Planungen berücksichtigen

Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen.



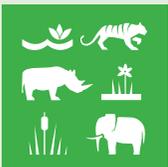
15.a
Finanzielle Mittel für biologische Vielfalt und Ökosysteme

Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen.



15.b
Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung.



15.c
Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des illegalen Handels

Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen.





16.1
**Gewalt
überall
verringern**

Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern.



16.2
**Kinder vor
Missbrauch,
Ausbeutung,
Kinderhandel
und Gewalt
schützen**

Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden.



16.3
**Rechtsstaatlichkeit
und gleich-
berechtigter
Zugang zur Justiz**

Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.



16.4
**Organisierte
Kriminalität und
illegale Finanz-
und Waffenströme
bekämpfen**

Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen.



16.5
**Korruption
und Bestechung
erheblich
reduzieren**

Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren.



16.6
**Effektive und
transparente
Institutionen**

Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.



16.7
**Inklusive,
partizipatorische
und repräsentative
Entscheidungs-
findung**

Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.



16.8
**Teilhabe von Ent-
wicklungsländern
in internationaler
Politik stärken**

Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinsti-
tutionen erweitern und verstärken.



16.9
**Universelle
rechtliche
Identitäten
schaffen**

Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür
sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben.



16.10
**Öffentlichen
Zugang zu
Informationen
gewährleisten und
Grundfreiheiten
schützen**

Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die
Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechts-
vorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften.



16.a
**Institutionen
zur Bekämpfung
von Gewalt,
Terrorismus und
Kriminalität
stärken**

Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch inter-
nationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen
zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus
und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwick-
lungsländern.



16.b
**Nichtdiskrimi-
nierende
Rechtsvorschriften
fördern und
umsetzen**

Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten
einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen.





17.1
Steigerung der nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und Abgaben

Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen verstärken, einschließlich durch internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern.



17.2
Umsetzung aller Zusagen im Bereich der Entwicklungs Zusammenarbeit

Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe voll einhalten, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen; den Gebern öffentlicher Entwicklungshilfe wird nahegelegt, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen.



17.3
Zusätzliche finanzielle Mittel für Entwicklungsländer

Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren.



17.4
Unterstützung für Entwicklungsländer zur Verhinderung von Überschuldung

Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überschuldung zu verringern.



17.5
Investitionen in die am wenigsten entwickelten Länder

Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen.



17.6
**Wissensaustausch
und Kooperation
bei Wissenschaft,
Technologie und
Innovation**

Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung.



17.7
**Förderung umwelt-
verträglicher
Technologien für
Entwicklungsländer**

Die Entwicklung, den Transfer, die Verbreitung und die Diffusion von umweltverträglichen Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, fördern.



17.8
**Kapazitätsaufbau
für Wissenschaft
und Innovation
für am wenigsten
entwickelte
Länder**

Die Technologiebank und den Mechanismus zum Kapazitätsaufbau für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig operationalisieren und die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern.



17.9
**Unterstützung
beim Aufbau von
Kapazitäten zur
Umsetzung der
SDGs in Entwick-
lungsländern**

Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation.



17.10
**Förderung eines
universellen,
gerechten WTO-
Handelssystem**

Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, insbesondere durch den Abschluss der Verhandlungen im Rahmen ihrer Entwicklungsagenda von Doha.



17.11
**Exporte von
Entwicklungsländern
deutlich
erhöhen**

Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln.





17.12
**Handelsbarrieren
für die am wenigsten
entwickelten
Länder abbauen**

Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziellen Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen.



17.13
**Globale
makroökono-
mische Stabilität
verbessern**

Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz.



17.14
**Politikkohärenz
für nachhaltige
Entwicklung
verbessern**

Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern.



17.15
**Nationale
Führungsrolle
bei Umsetzung
im eigenen Land
respektieren**

Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken zur Armutsbeseitigung und für nachhaltige Entwicklung respektieren.



17.16
**Globale Partner-
schaft für nach-
haltige Entwick-
lung ausbauen**

Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen.



17.17
**Bildung
wirksamer
Multi-Akteur-
Partnerschaften**

Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern.



17.18
**Verfügbarkeit
von verlässlichen
Daten verbessern**

Bis 2020 die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind.



17.19
**Entwicklung
weiterer Messgrö-
ßen für
Fortschritte bei
Umsetzung der
SDGs**

Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Aufbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen.

Sie möchten mehr über die Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) erfahren?

Bestellen Sie unseren Newsletter mit Hinweisen auf Veranstaltungen und Neuigkeiten zu den SDGs und anderen Themen der Vereinten Nationen: dgvn.de/newsletter

Kompaktes Wissen rund um die SDGs und die UN bieten die UN-Basis-Informationen: dgvn.de/un-basis-informationen

Informationen und News rund um die Themen Klimawandel, Umwelt und nachhaltige Entwicklung finden sich auf dem Webseitenportal: nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/

Grafisch aufbereitete Themen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit finden Sie verständlich erklärt in der Eine-Welt-Presse: dgvn.de/eine-welt-presse

Andere über die SDGs informieren können Sie mit unseren Postkarten und Postern, die Sie kostenlos bei uns bestellen können: dgvn.de/ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung



Impressum:

1. Auflage, November 2024

HERAUSGEBER:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

Zimmerstraße 26/27, D-10969 Berlin

Telefon: (030) 259375-0, Telefax: (030) 259375-29

E-Mail: info@dgvn.de Web: dgvn.de

VERANTWORTLICH:

Peter Wittschorek, DGVN-Generalsekretär

REDAKTION:

Sophie Humer-Hager, Oliver Hasenkamp (DGVN)

GESTALTUNG:

Ole Häntzschel | Cover/letzte Doppelseite: Cornelia Agel

Gedruckt auf 100%-Recycling-Papier.

Die Publikation wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert.



natureOffice.com/511-1050-119



Im Vergleich zu Ländern ohne Quote ist der
Frauenanteil in Parlamenten
in Ländern mit gesetzlich
festgelegten Geschlechterquoten

9,7 % höher (2022).



21,2 %
in Ländern
ohne Quoten



30,9 %
in Ländern
mit Quoten

Die Erdtemperatur wird bis 2035 um
über 1,5° C steigen und bis 2100 um

2,5° C.



1 von 3 Menschen

weltweit leidet unter mäßiger bis schwerer
Ernährungsunsicherheit.



1 von 5 Fischen

stammt aus illegalem, nicht gemeldetem und
unreguliertem Fischfang.



575 Mio. Menschen

werden voraussichtlich bis 2030 weiterhin
in extremer Armut leben.



Nach aktuellen Trends wird nur

1 Drittel der Länder ihre nationale Armutsquote

bis 2030 halbiert haben.



Wirksame HIV-Behandlungen senkten
die **aidsbedingten Todesfälle**
seit 2010 weltweit um

52 %.



37 der 69 ärmsten Länder
der Welt waren im November 2022 stark
überschuldungsgefährdet oder bereits
überschuldet.



Die **Treibhausgasemission** muss bis
2030 um 43 %
reduziert werden und auf Netto-Null bis 2050.



1 von 4 jungen Menschen ist nicht in
Beschäftigung oder Ausbildung.

Bei jungen Frauen ist die Wahrscheinlichkeit
doppelt so hoch wie bei jungen Männern.



Quelle: Sonderausgabe des UN-Berichts zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung 2023

Die DGVN und ihre Angebote

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) setzt sich seit 1952 für starke Vereinte Nationen ein. Die Arbeit der DGVN wird von der Überzeugung getragen, dass die globalen Herausforderungen nur durch enge internationale Zusammenarbeit und Verständigung der Völker gelöst werden können.

Die DGVN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, engagiert sich in der Jugend- und Bildungsarbeit, vernetzt Wissenschaft und berät die Politik. Ziel ist es, ein differenziertes Bild der Vereinten Nationen und ihrer Arbeit zu vermitteln und UN-Politik engagiert mitzugestalten. Die DGVN ist überparteilich, inklusiv, divers und profitiert von der aktiven Mitarbeit und UN-Expertise ihrer Mitglieder. Mehr Informationen finden Sie auf dgvn.de

